

Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Synopse zur Satzungsreform 2019.

Alte Satzung	ENTWURF: Antrag des Landesvorstandes	Anmerkung
Name, Sitz, Tätigkeit		
§1	§ 1 Name, Sitz, <u>Tätigkeitsgebiet</u>	Anpassung an OrgStatut Allgemeine redaktionelle Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Inhaltlich aussagekräftige Überschriften für alle Paragraphen. • Angleichung und Bezugnahme auf übergeordnete Regelungen. • Begriffliche Trennung von Parteitag und Delegiertenversammlungen für öffentliche Wahlen. • Begriffliche Trennung von Landesparteitagen allgemein, ordentlichen und außerordentlichen Landesparteitagen.
Der Landesverband der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. Er ist Bezirk im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Schleswig-Holstein. Sein Sitz ist Kiel.	Der Landesverband der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. Er ist Bezirk im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Schleswig-Holstein. Sein Sitz ist Kiel.	Keine Änderung
Gliederung		
§2	§ 2 Gliederung	
(1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Kreisverbände. Die Kreisverbände sind Unterbezirke im Sinne des Organisationsstatuts. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung des Landesverbandes.	(1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Kreisverbände. Die Kreisverbände sind Unterbezirke im Sinne des Organisationsstatuts. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung des Landesverbandes <u>von unten nach oben.</u>	„...von unten nach oben“: Anpassung an OrgStatut

(2) Die Kreisverbände werden vom Landesvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Ein Kreisverband soll das Gebiet des entsprechenden politischen Kreises umfassen. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Ortsvereine durch die Kreisvorstände.	(2) Die Kreisverbände werden vom Landesvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Ein Kreisverband soll das Gebiet des entsprechenden politischen Kreises umfassen. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Ortsvereine durch die Kreisvorstände.	Siehe § 8 OrgStatut
	(3) Ortsvereine, die mehrere Gemeinden umfassen, können Stützpunkte bilden. Sie organisieren die ortsbezogene politische Arbeit. Der Ortsvereinsvorstand ist für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten bei der Kommunalwahl in den Stützpunktgemeinden verantwortlich.	siehe OrgStatut § 8 (7): Stützpunkte (bzw. Distrikte/Ortsabteilungen) werden von den Ortsvereinen gebildet, nicht von Mitgliedern einer Gemeinde gegründet. Stützpunkte müssen in der OV-Satzung verankert sein, fallen also unter die Satzungsautonomie der Ortsvereine.
	§ 3 Organe	
	Die Organe des SPD-Landesverbands Schleswig-Holstein sind: 1. der Landesparteitag. 2. der Landesvorstand. 3. der Landesparteirat.	Nach § 8 (2) PartG müssen Organe in der Satzung als solche bezeichnet werden.
§3	§ 4 Satzungsautonomie	
Die Ortsvereine und Kreisverbände führen ihre Geschäfte nach eigenen Satzungen. Sie dürfen zum Organisationsstatut der Partei und zur Satzung des Landesverbandes nicht im Widerspruch stehen. Vor der Verabschiedung einer Satzung ist der Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu hören.	Die Ortsvereine und Kreisverbände führen ihre Geschäfte nach eigenen Satzungen. Sie dürfen zum Organisationsstatut der Partei und zur Satzung des Landesverbandes nicht im Widerspruch stehen.	Bisher galt – war aber nicht praktikabel: Die Konsultation der nächsthöheren Gliederung kann nur schlauer machen und hat sich bewährt. „Vor der Verabschiedung einer Satzung soll der Vorstand der nächsthöheren Gliederung gehört werden.“
Parteiämter		
§4	§ 5 Funktions- und Mandatsträger, Quotierung	Anpassung an OrgStatut
(1) Ein Parteiamt hat inne, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist. Das Nähere regelt die Wahlordnung.	(1) Für Funktions- und Mandatsträgerinnen und -träger sind die Regelungen im Organisationsstatut (§§ 11 und 12) und die Wahlordnung anzuwenden.	OrgStatut und WO bieten genauere Regelungen als die bisherige Satzung.

<p>(2) In Funktionen der Partei müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein. Bei Listenwahlen wird auf getrennten Listen, aber auf einem Stimmzettel gewählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen je 40 Prozent der jeweiligen Liste. Unter den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten sind, unabhängig vom Geschlecht, diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.</p>	<p>(2) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein. Die Pflicht richtet sich an das wählende oder entsendende Gremium. Das Verfahren der Wahl regelt die Wahlordnung.</p>	<p>Bisherige Satzung ist durch Neufassung der Wahlordnung überholt, dort ist die Quotenregelung abschließend geregelt.</p> <p>Auf die Quotierung von Mandaten kann nur mittelbar Einfluss genommen werden durch die Verfahren der Listenaufstellung. Der Vorschlag entspricht § 11 (2) OrgStatut.</p> <p>Für den BT bereitet der Landesvorstand eine Änderung der OrgStatuts zu Gunsten einer Quotierung von 50 Prozent vor.</p>
<p>(3) Ein/e Funktionär/in verliert seine/ihre Funktion durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neubesetzung oder Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit, b) Niederlegung, c) Aberkennung in einem Parteiordnungsverfahren, d) Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der Wahlordnung) e) Verlust der Mitgliedschaft (§ 4 des Organisationsstatuts). 	<p>(3) Ein/e Funktionär/in verliert seine/ihre Funktion durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) turnusmäßige Neuwahl, Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit, b) Niederlegung, c) Aberkennung der Fähigkeit, eine Funktion zu bekleiden, d) Abberufung aus einem wichtigen Grund (§ 9 der Wahlordnung), e) Verlust der Mitgliedschaft (§ 4 OrgSt), f) durch Annahme einer anderen mit seiner bisherigen Funktion satzungsmäßig unverträglichen Funktion, g) Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist. <p><u>Im Übrigen gilt § 11 (3) OrgStatut.</u></p>	<p>In § 11 (3) OrgStatut umfassender geregelt, diese Fassung wird übernommen. Ein ergänzender Hinweis auf die Quelle hilft, falls die Regelung im OrgStatut geändert werden sollte.</p>
<p>(4) Als Vertreter/in der Partei gilt nur, wer durch die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Identisch mit § 11 (5) OrgStatut</p>

<p>(5) Geschäftsführer/in und Fachreferenten/innen werden durch den Landesvorstand angestellt, versetzt oder entlassen. Sollen sie für die Arbeit in den Kreisverbänden eingestellt werden, ist die Einwilligung der Kreisvorstände erforderlich. Bei Versetzung und Entlassungen sind die Kreisvorstände zu hören.</p>	<p>(4) <u>Landesgeschäftsführer/in und stellvertretende/r Landesgeschäftsführer/in</u> werden durch den Landesvorstand angestellt, versetzt oder entlassen. Sollen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Arbeit in den Kreisverbänden eingestellt werden, ist die Einwilligung der Kreisvorsitzenden erforderlich. Bei Versetzungen und Entlassungen sind die Kreisvorsitzenden zu hören.</p>	<p>Üblich ist, dass der/die Kreisvorsitzende an den Vorstellungsgesprächen teilnimmt, nicht der komplette Kreisvorstand.</p>
<p>(6) Angestellte der Partei dürfen nicht als stimmberechtigte Mitglieder in solche Parteigremien gewählt werden, denen sie durch ihren Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet und an deren Weisungen sie gebunden sind.</p>	<p>(5) Angestellte der Partei sollen nicht als stimmberechtigte Mitglieder in solche Parteigremien gewählt werden, denen sie durch ihren Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet und an deren Weisungen sie gebunden sind.</p>	<p>Vgl. § 11 (3) OrgStatut: Wer bereits gewählt ist, verliert die Funktion nicht unmittelbar durch die Anstellung.</p> <p>Hinweis PV: Das Statut sieht keine Unvereinbarkeit von Hauptamtlichen mit der Funktion als stimmberechtigtes Mitglied in parteiinternen Gremien vor (mit Ausnahme der ausdrücklich erwähnten Schiedskommission sowie Revisoren, Kontrollkommission). Auch die Verhaltensregeln haben hier keine solche Einschränkung. Hier könnte das passive und aktive Wahlrecht zu weitgehend eingeschränkt werden.</p>
	<p>(6) In den Führungsgremien sollen 25 Prozent der zu vergebenden Vorstandspositionen an Mitglieder unter 35 vergeben werden.</p>	<p>Beschlusslage A1/2017. „Weiche“ Quote mit Gültigkeit für alle Parteigliederungen</p>
<p>Mandate</p>		
<p>§5</p>	<p>§ 6 Mandate</p>	
<p>(1) In öffentlichen Mandaten müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein.</p>	<p>(1) In öffentlichen Mandaten sollen Frauen und Männer zu je <u>50</u> Prozent vertreten sein. Die angemessene Vertretung wird durch die alternierende Aufstellung von Wahllisten sichergestellt.</p>	
	<p>(2) Auf Wahllisten soll auf jedem fünften Platz eine Person unter 35 Jahren vorgeschlagen werden.</p>	<p>Beschlusslage A1/2017.</p>

<p>(2) Kandidaten/innen für die Gemeindevertretungen werden von den Ortsvereinen im Benehmen mit dem Kreisvorstand aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten/innen für die Gemeindevertretung durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt; dabei ist ein einheitlicher Delegiertenschlüssel anzuwenden. Die Kreisverbände, deren Gebiet nur eine kreisfreie Stadt umfasst, können in ihrer Satzung hiervon abweichende Regelungen, gem. §12(4) des Organisationsstatut, treffen. Stützpunkte schlagen die Kandidaten/innen für ihre Gemeindevertretung vor.</p>	<p>(3) Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindevertretungen werden von Mitgliederversammlungen der Ortsvereine aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindevertretung durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt; dabei ist ein einheitlicher Delegiertenschlüssel anzuwenden. Mit Zustimmung des Kreisvorstands kann die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten auf einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller beteiligten Ortsvereine erfolgen. Wird zwischen den Ortsvereinen kein Einvernehmen über das Verfahren erzielt, wird das Verfahren vom Kreisvorstand festgelegt. Gehören zum Gebiet eines Ortsvereins mehrere Gemeinden, werden die Kandidatinnen und Kandidaten von Versammlungen der in der jeweiligen Gemeinde wohnenden Mitglieder aufgestellt. Der Ortsvereinsvorstand ist für die Durchführung verantwortlich.</p>	<p>Das „Benehmen“ mit der höheren Ebene scheint nicht erforderlich. Auf örtlicher Ebene sind gemeinsame Mitgliederversammlungen organisatorisch machbar. Den Ortsvereinen werden dadurch zusätzliche Delegiertenwahlen erspart. Die Kreisvorstände wachen über das Verfahren um manipulativen Gebrauch zu verhindern.</p> <p>Der häufigere Fall eines Ortsvereins, der mehrere Gemeinden betreut, ist hinzugefügt. Auch wenn ein Ortsverein keine „Stützpunkte“ (Terminologie s.o.) gebildet hat, ist der Ortsvereinsvorstand für die Organisation der Listenaufstellung verantwortlich.</p> <p>Die Regelung für kreisfreie Städte sollte aus systematischen Erwägungen in den Absatz 4 neu verschoben werden.</p>
<p>(3) Kandidaten/innen für die Kreistage werden auf den Kreisparteitagen im Benehmen mit dem Landesvorstand aufgestellt.</p>	<p>(4) Kandidatinnen und Kandidaten für die Kreistage und die Vertretungen in den kreisfreien Städten werden auf Delegiertenkonferenzen aufgestellt. In kreisfreien Städten kann die Satzung des Kreisverbands die Aufstellung durch eine Mitgliederversammlung zulassen.</p>	<p>Das „Benehmen“ mit der höheren Ebene scheint nicht erforderlich. Der Begriff Kreisparteitag sollte systematisch von Delegiertenkonferenzen nach Wahlgesetz unterschieden werden. Die kreisfreien Städte sind sinngemäß aus (2) übernommen.</p>

<p>(4) Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber für den Bundestag und den Landtag werden auf einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder einer Delegiertenkonferenz der örtlich zuständigen Organisationsgliederungen des Wahlkreises im Benehmen mit dem Kreisvorstand, dem Landesvorstand bzw. Parteivorstand gewählt. Das Wahlverfahren regeln die Kreisverbände. Findet die Wahl auf einer Delegiertenkonferenz statt und umfasst das Wahlgebiet mehrere Kreise, ist ein einheitlicher Delegiertenschlüssel anzuwenden.</p>	<p>(5) Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber für den Bundestag und den Landtag werden auf einer Delegiertenkonferenz der örtlich zuständigen Organisationsgliederungen des Wahlkreises im Benehmen mit dem Kreisvorstand und dem Landesvorstand bzw. Parteivorstand gewählt. Die Delegiertenkonferenz kann durch eine Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises ersetzt werden. Das Wahlverfahren regeln die Kreisverbände. Findet die Wahl auf einer Delegiertenkonferenz statt und umfasst das Wahlgebiet mehrere Kreise, ist ein einheitlicher Delegiertenschlüssel anzuwenden. Wird zwischen den Kreisverbänden kein Einvernehmen erzielt, legt der Landesvorstand das Verfahren fest.</p>	<p>Wenn für Kreistagswahlen das Delegiertenprinzip vorgeschrieben ist, sollte für die in den meisten Fällen größeren Bundestagswahlkreise das Delegiertenprinzip wenigstens Vorrang haben. In Ausnahmefällen, etwa bei vorgezogenen Wahlen, kann eine Mitgliederversammlung den Ortsvereinen zusätzliche Delegiertenwahlen ersparen. Das „Benehmen“ mit den Vorständen der höheren Ebenen ist hier sinnvoll, da diese die Wahlvorschläge unterschreiben müssen und ggf. bei Uneinigkeit unter den Kreisverbänden eingreifen müssen. § 12 Abs. 3 OrgSt regelt dazu, dass die Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtag im Benehmen mit Bezirks- bzw. Parteivorstand beschlossen werden. Der Parteivorstand ist also bei den Bundestagswahlen einzubeziehen.</p>
<p>(5) Die Nominierung der Bewerber/innen für das Europäische Parlament wird von einer Landesdelegiertenkonferenz vorgenommen.</p>	<p>(6) Die Nominierung der Bewerberinnen und Bewerber für das Europäische Parlament wird von einer Landesdelegiertenkonferenz vorgenommen. <u>Für die Landesdelegiertenkonferenz gelten neben den Wahlgesetzen die Regelungen für außerordentliche Landesparteitage entsprechend.</u></p>	
<p>(6) Landeswahlvorschläge werden vom Landesparteitag im Benehmen mit dem Parteivorstand aufgestellt.</p>	<p>(7) Die Landeslisten für die Landtags- und die Bundestagswahl werden von Landesdelegiertenkonferenzen aufgestellt. Die Landesliste für die Bundestagswahl wird im Benehmen mit dem Parteivorstand aufgestellt. Für die Landesdelegiertenkonferenzen gelten neben den Wahlgesetzen die Regelungen für außerordentliche Landesparteitage entsprechend.</p>	<p>Terminologische Abgrenzung, s.o. § 12 Abs. 5 OrgSt sieht vor, dass lediglich die Landeswahlvorschläge (d.h. Landesliste) für die Bundestagswahl im Benehmen mit dem PV aufgestellt werden. Zu Landeslisten für Landtagswahl gibt es keine Regelung. Verfahren analog ao. LPT, als Klarstellung nach der terminologischen Abgrenzung zu Parteitag.</p>
<p>(7) Die Abstimmung über Wahlvorschläge ist geheim.</p>	<p>(8) Für die Abstimmung über Wahlvorschläge gilt die Wahlordnung der SPD.</p>	<p>In der WO ist nicht nur die geheime Wahl verankert. Der Verweis auf die WO dient nur der Klarstellung.</p>
<p>(8) Die Vorschriften der Wahlgesetze sind zu beachten.</p>	<p>Entfällt.</p>	

(9) Eine Beteiligung an kommunalen Wählergemeinschaften ist nur dann möglich, wenn eigene Parteilisten nicht bestehen und der zuständige Kreisvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand seine Zustimmung erteilt.	(9) Eine Beteiligung an kommunalen Wählergemeinschaften ist nur dann möglich, wenn eigene Parteilisten nicht bestehen und der zuständige Kreisvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand seine Zustimmung erteilt.	Keine Änderung
(10) Die Ausübung eines Mandats in Landtag, Bundestag oder Europaparlament ist mit der gleichzeitigen Tätigkeit als Parteiangestellte/Parteiangestellter nicht vereinbar.	Entfällt.	Der Absatz kann ggf. entfallen. Dann wäre in den sehr seltenen Fällen eine einzelvertragliche Regelung zu suchen.
Beiträge, Abrechnungen, Geschäftsjahr		
§6	§ 7 Beiträge, Spenden, Abrechnungen, Geschäftsjahr	
(1) Von jeder verkauften Marke führen die Ortsvereine einen vom Landesparteitag festgesetzten Anteil an den Landesverband ab.	(1) Die Verteilung der eingenommenen Mitgliedsbeiträge zwischen Ortsvereinen, Kreisverbänden und Landesverband wird durch Beschluss des Landesparteitags festgesetzt. Die Festlegung des Verteilungsschlüssels zwischen Kreisverbänden und Ortsvereinen in den kreisfreien Städten, kann den dortigen Kreisparteitag übertragen werden.	Beitragsmarken sind Geschichte. Der gültige Beschluss von 2007 sieht eine Sonderregelung für kreisfreie Städte vor. Diese sollte satzungsmäßig abgesichert werden.
(2) Die Aufteilung des Erlöses von Sondermarken setzt der Landesvorstand fest.	(2) Die Aufteilung des Erlöses von Sondermarken setzt der Landesvorstand fest.	Keine Änderung
(3) Die zum 15. des dem Vierteljahresabschluss folgenden Monats haben die Ortsvereine, Kreisverbände und Geschäftsstellen auf dem vom Landesverband zu liefernden Formular die von den Revisoren/innen geprüfte und anerkannte Abrechnung dem Landesverband einzureichen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der jeweiligen Organisationsgliederung.	(3) Die Gliederungen sind verpflichtet, gemäß § 12 Finanzordnung Rechenschaftsberichte vorzulegen.	Durch das etablierte Rechenschaftsverfahren überholt, § 12 (6) Finanzordnung.
(4) Das Geschäftsjahr der Partei ist das Kalenderjahr. Die Berichtszeit läuft von Parteitag zu Parteitag.	(3) Das Geschäftsjahr der Partei ist das Kalenderjahr. Die Berichtszeit läuft von Parteitag zu Parteitag.	Keine Änderung
(5) In einer finanziellen Notlage des Landesverbandes ist der Landesvorstand berechtigt, abweichend von der Satzung die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Landesvorstand hat den Landesparteirat vorher zu hören.	(4) In einer finanziellen Notlage des Landesverbandes ist der Landesvorstand berechtigt, abweichend von der Satzung die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Landesvorstand hat den Landesparteirat vorher zu hören.	Keine Änderung

Landesparteitag		
§7	§ 8 Landesparteitage	Im Folgenden soll zwischen Regelungen für alle Landesparteitage, für ordentliche Landesparteitage und für außerordentliche Landesparteitage (auch begrifflich) unterschieden werden. Regelungen die für ordentliche wie außerordentliche Landesparteitage gleichermaßen gelten, werden in § 7 zusammengefasst.
(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich aus den von den Kreisparteitagen gewählten 200 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in vorausgegangenen vier Quartalen Beiträge abgerechnet worden sind. Die Berechnung der Delegierten pro Kreisverband erfolgt nach dem <i>Hare-Niemeyer</i> -Verfahren.	(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich aus den von den Kreisparteitagen gewählten 200 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in vorausgegangenen vier Quartalen Beiträge abgerechnet worden sind. Die Berechnung der Delegierten pro Kreisverband erfolgt nach dem <i>Hare-Niemeyer</i> -Verfahren. Ersatzdelegierte rücken entsprechend der Quotenvorgabe (§ 8 Abs. 5 Wahlordnung) nach.	Ggfs. könnte diskutiert werden, ob eine Senkung/Angleichung der Delegiertenzahlen für das Ehrenamt praktikabler ist.

<p>Zusätzlich entsenden die Arbeitsgemeinschaften (Jusos, AsF, AfA, AsG, AGS, AfB, ASJ, 60plus, „Migration und Vielfalt“, selbstaktivspd und „Lesben und Schwule in der SPD“) jeweils zwei Delegierte, die auf den Landeskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften zu wählen sind. Die vom Landesvorstand eingesetzten Foren und Projektgruppen haben Antragsrecht auf Landesparteitag und können je einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden.</p>	<p>Zusätzlich entsenden die vom Landesvorstand eingesetzten Arbeitsgemeinschaften nach § 10 OrgStatut jeweils zwei Delegierte, die auf den Landeskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften zu wählen sind. <u>Jedes Mitglied darf nur einer Delegation entweder eines Kreisverbandes oder einer Arbeitsgemeinschaft angehören.</u></p>	<p>Die Aufzählung der Arbeitsgemeinschaften wird durch den allgemeinen Verweis auf OrgStatut und Beschlusslage des Landesvorstands ersetzt. Damit ist bei Neugründung oder Beendigung von Arbeitsgemeinschaften keine Anpassung der Satzung erforderlich. Im Kommissionsvorschlag wären die Bezeichnungen der Arbeitsgemeinschaften zu aktualisieren.</p> <p>Aus systematischen Gründen umgestellt: Beratende Delegierte der Foren und Projektgruppen unter (2) 7. Deren Antragsrecht unter (7) letzter Satz.</p> <p>Eine Doppel-/Mehrfachdelegation ist nicht möglich. Die Stimmberechtigung kann nicht in einer Person zu einer doppelten Stimmanzahl kumuliert werden. Im Fall einer Doppeldelegation kann dann auf die entsprechende Anwendung des § 11 Abs. 3 f) OrgSt verwiesen werden.</p>
<p>Delegierte und Ersatzdelegierte in ausreichender Zahl sind auf den Kreisparteitagen bzw. Landeskonferenzen zu wählen und dem Landesverband vier Wochen vor dem Parteitag zu melden. Bei Verhinderung von Delegierten rücken Ersatzdelegierte in der von den Kreisparteitagen bzw. Landeskonferenzen festgelegten Weise nach.</p>	<p>Delegierte und Ersatzdelegierte sind in ausreichender Zahl auf den Kreisparteitagen bzw. Landeskonferenzen zu wählen <u>und bis zum Antragsschluss des Parteitages dem Landesverband zu melden.</u> Bei Verhinderung von Delegierten rücken Ersatzdelegierte in der von den Kreisparteitagen bzw. Landeskonferenzen festgelegten Reihenfolge nach.</p>	<p>Die bisherige Frist von vier Wochen korrespondiert mit der Antragsfrist des ordentlichen Landesparteitags. Für außerordentliche Parteitage gelten andere Fristen.</p>

<p>(2) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Landesvorstandes, 2. die Mitglieder der Landtagsfraktion und die sozialdemokratischen Ministerinnen und Minister des Landes und des Bundes, soweit sie einem Ortsverein in Schleswig-Holstein angehören, 3. die im Landesverband gewählten Bundestags- und Europaabgeordneten, 4. die schleswig-holsteinischen Mitglieder in Parteirat und Parteivorstand, 5. die Revisoren/innen, 6. die Schiedskommission beim Landesverband, 7. je ein/e Vertreter/in in den Vorständen der Arbeitsgemeinschaften, 8. je ein/e Vertreter/in der vom Landesvorstand berufenen Projektgruppen 9. die vom Landesvorstand berufenen Parteitagsreferenten/innen, 10. die Geschäftsführer/innen und Fachreferenten/innen beim Landesverband, den Kreisverbänden und der Landtagsfraktion 11. die oder der Vorsitzende des Landesparteirates 		<p>Entfällt, da ohnehin alle Mitglieder des LV SH Rederecht haben.</p>
<p>(3) Die Delegierten mit beratender Stimme besitzen Rederecht.</p>	<p>Entfällt</p>	<p>- In der Praxis wurde bei Wortmeldungen nie das Rederecht geprüft – das Präsidium erteilt das Wort.</p>
	<p>(2) Der Landesparteitag prüft durch eine von ihm zu wählende Mandatsprüfungskommission die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt das Präsidium und beschließt die Tagesordnung und die Geschäftsordnung. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Parteitag als beschlussfähig.</p>	<p>Vorher § 9 (1). Die Regelungen gelten für ordentliche und außerordentliche Landesparteitag gleichermaßen.</p> <p>Anpassung analog OrgStatut in Sachen Beschlussfähigkeit</p>

	(3) Über die Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Landesparteitages zu beurkunden. Die Beschlüsse des Landesparteitages werden im Internet veröffentlicht und den Gliederungen auf Anforderung zugesandt. Zu jedem Parteitag erstattet der Landesvorstand über den Stand der Umsetzung der auf dem letzten Parteitag beschlossenen Anträge Bericht. Der Fortschritt bei der Umsetzung der Anträge wird auch in der Beschlussdatenbank dokumentiert.	Vorher § 9 (2) Die Regelungen gelten für ordentliche und außerordentliche Landesparteitag gleichermaßen.
	(4) Der Landesparteitag entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.	Vorher § 10 (2). Die Regelungen gelten für ordentliche und außerordentliche Landesparteitag gleichermaßen.
	(5) Antragsrecht auf Landesparteitagen haben: 1. die Ortsvereine und ihre Vorstände, 2. die Kreisverbände und ihre Vorstände, 3. die Landesarbeitsgemeinschaften und ihre Vorstände und 4. der Landesvorstand der SPD Schleswig-Holstein, 5. die vom Landesvorstand eingesetzten Foren und Projektgruppen. Die Geschäftsordnung kann eine Regelung für Initiativanträge vorsehen.	§ 3 Absatz 6 WahlO In alter Satzung unter (1).
	(6) Personalvorschlagsrecht haben alle Mitglieder des SPD-Landesverbandes Schleswig-Holstein. Kandidaturen und Vorschläge sind bis zur Öffnung des jeweiligen Wahlganges möglich.	
	(8) Landesparteitage sollen möglichst barrierearm stattfinden.	
§ 8	§ 9 Ordentlicher Landesparteitag	
(1) Der Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand einberufen.	(1) Der ordentliche Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand einberufen.	Redaktionell

(2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens zehn Wochen vorher zu erfolgen. Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen des Landesverbandes müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich den Organisationsgliederungen und den Delegierten bekanntzugeben hat.	(2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens zehn Wochen vorher zu erfolgen. Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen des Landesverbandes müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich den Organisationsgliederungen und den Delegierten bekanntzugeben hat.	Keine Änderung
§ 9	entfällt	
(1) Der Landesparteitag prüft durch eine von ihm zu wählende Mandatsprüfungskommission die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt das Präsidium und beschließt die Tagesordnung und die Geschäftsordnung. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.	Entfällt. Neu als § 7 (4)	Aus systematischen Gründen umgestellt (s.o.).
(2) Über die Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Landesparteitages zu beurkunden. Die Beschlüsse des Landesparteitages werden im Internet veröffentlicht und den Gliederungen auf Anforderung zugesandt.	Entfällt. Neu als § 7 (5)	Aus systematischen Gründen umgestellt (s.o.).
§ 10	<i>§ 10 Aufgaben des ordentlichen Landesparteitags</i>	
(1) zu den Aufgaben des Landesparteitages gehört:	(1) Zu den Aufgaben des ordentlichen Landesparteitages gehört:	Keine Änderung
1. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Revisoren/innen, der Landtagsfraktion und des/r Vertreters/in der Bundestagsabgeordneten. Die Berichte sollen nach Möglichkeit schriftlich gegeben und den Organisationsgliederungen und Delegierten rechtzeitig zugestellt werden,	1. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Revisoren/innen, der Landtagsfraktion, des/der Vertreter/in der Bundestagsabgeordneten und der/des Abgeordneten im Europäischen Parlament. Die Berichte sollen nach Möglichkeit schriftlich gegeben und den Organisationsgliederungen und Delegierten rechtzeitig zugestellt werden,	Keine Änderung

2. Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1,	2. Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1,	keine Änderung
3. Wahl des Landesvorstandes, der Revisoren/innen und der Schiedskommission beim Landesverband,	3. Wahl des Landesvorstandes, der Revisoren/innen und der Schiedskommission beim Landesverband,	keine Änderung
4. Wahl der Delegierten des Landesverbandes zum Parteitag. Bei der Wahl der Parteitagsdelegierten sind die Unterbezirke angemessen zu berücksichtigen.	4. Wahl der Delegierten und nachrückenden Delegierten des Landesverbandes zum Parteitag und für den Parteikonvent.	Unterbezirke heißen nach dieser Satzung Kreisverbände. Eine Quotierung nach Kreisverbänden ist nicht möglich und nach § 8 Wahlordnung nicht umsetzbar.
5. Wahl der Mitglieder für den Landesparteirat, Parteikonvent und nachrückender Mitglieder,		Streichung „Landesparteirat“, da dieser Delegiertengremium werden soll. S.u.
6. Beschlussfassung über die Anträge.	6. Beschlussfassung über die Anträge.	Keine Änderung
(2) Der Landesparteitag entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.	Entfällt. Neu als § 7 (6)	Aus systematischen Gründen umgestellt (s.o.).
Außerordentlicher Landesparteitag		
§ 11	§ 11 Außerordentlicher Landesparteitag	
(1) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist vom Landesvorstand einzuberufen: 1. auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes, 2. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Kreisvorstände, 3. auf Antrag von 50 Ortsvereinen aus mindestens vier Kreisverbänden.	(1) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist vom Landesvorstand einzuberufen: 1. auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes, 2. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Kreisvorstände, 3. auf Antrag von 50 Ortsvereinen aus mindestens vier Kreisverbänden.	Keine Änderung
	(2) In Jahren ohne ordentlichen Parteitag soll ein außerordentlicher Parteitag einberufen werden, um ein Thema vertieft zu diskutieren.	

(2) Die Einberufung des außerordentlichen Landesparteitages soll mindestens vier Wochen vorher allen Ortsvereinen und Kreisverbänden mit Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden. Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen müssen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich den Delegierten bekanntzugeben hat. Hiervon abweichend, kann der Landesvorstand mit zwei Drittel seiner Mitglieder eine längere Antragsfrist von bis zu vier Wochen beschließen und diese mit der Einberufung bekannt machen. Die Einberufungsfrist verlängert sich in diesem Fall entsprechend.	(3) Die Einberufung des außerordentlichen Landesparteitages soll mindestens vier Wochen vorher allen Ortsvereinen und Kreisverbänden mit Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden. Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen müssen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich den Delegierten bekanntzugeben hat. Hiervon abweichend, kann der Landesvorstand mit zwei Drittel seiner Mitglieder eine längere Antragsfrist von bis zu vier Wochen beschließen und diese mit der Einberufung bekannt machen. Die Einberufungsfrist verlängert sich in diesem Fall entsprechend.	Keine Änderung
(3) Die Antragsteller zu Absatz (1) Punkt 2. und 3. können dem Landesvorstand für die Abhaltung des außerordentlichen Landesparteitages eine bindende Frist setzen; sie muss mindestens fünf Wochen ab Eingang eines Antrages betragen.	(4) Die Antragsteller zu Absatz (1) Punkt 2. und 3. können dem Landesvorstand für die Abhaltung des außerordentlichen Landesparteitages eine bindende Frist setzen; sie muss mindestens fünf Wochen ab Eingang eines Antrages betragen.	Keine Änderung
(4) Die Frist zur Einberufung des außerordentlichen Landesparteitages kann aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses des Landesvorstandes auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Antragsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf eine Woche.	(5) Die Frist zur Einberufung des außerordentlichen Landesparteitages kann aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses des Landesvorstandes auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Antragsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf eine Woche.	Keine Änderung
	(6) Über Koalitionsbildung auf Landesebene entscheidet ein Landesparteitag. Die Ladungsfrist wird in einem solchen Fall auf eine Woche verkürzt.	Ersetzt § 12
§ 12	entfällt	
Über Koalitionsbildung auf Landesebene entscheidet ein Landesparteitag. Die Ladungsfrist wird in einem solchen Fall auf eine Woche verkürzt.	Sieh oben.	
Landesvorstand		
§ 13	§ 12 Wahl des Landesvorstands	

<p>(1) Der Landesvorstand besteht aus dem/r Landesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und sieben weiteren Mitgliedern (Beisitzern/innen). Beratende Mitglieder des Landesvorstandes sind: 1. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, sofern sie oder er Sozialdemokratin oder Sozialdemokrat ist, 2. die oder der Vorsitzende der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p>	<p>(1) Der Landesvorstand besteht aus dem/r Landesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und sieben <u>weiteren Mitgliedern</u>.</p>	<p>Ggfs. Angleichung an Organisationstatut, sofern hier künftig eine Doppelspitze vorgesehen wird. Entscheidung nach dem o. BPT im Dezember 2019.</p>
<p>(2) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt: 1. der/die Landesvorsitzende, 2. zwei stellvertretende Landesvorsitzende, von denen eine/r anderen Geschlechts als der/die Landesvorsitzende sein muss, 3. der/die Schatzmeister/in. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in Einzelwahlen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). In einem zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit (relative Mehrheit).</p>	<p>(2) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden <u>in Einzelwahlen</u> gewählt: 1. der/die Landesvorsitzende, 2. zwei stellvertretende Landesvorsitzende, von denen eine/r anderen Geschlechts als der/die Landesvorsitzende sein <u>soll</u>, 3. der/die Schatzmeister/in.</p>	<p>Bei Einzelwahlen ist nach WO im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit obligatorisch. Die Rechtsstelle des PV sieht die Quotenvorgabe bei den beiden Stellvertreter*innen kritisch, sie dürfte nicht mit § 11 Abs.2 OrgSt vereinbar sein, da sich die Quote auf das gesamte Gremium bezieht. Wenn dann als weiche Soll-Vorschrift.</p>

<p>(3) Die sieben Beisitzerinnen und Beisitzer werden anschließend in einer Listenwahl gewählt. Bei der Feststellung der für jedes Geschlecht geltenden Mindestzahl werden die in der vorhergehenden Einzelwahl gewählten Frauen und Männer berücksichtigt. Im ersten Wahlgang sind alle Frauen und Männer bis zur Erreichung der Quote gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht haben. Des Weiteren gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, bis zur Höchstzahl der jetzt noch zu vergebenen Plätze unter Berücksichtigung der Quote. Im zweiten Wahlgang sind jeweils so viele Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Geschlechts gewählt, wie notwendig sind, um die Mindestsicherung für das jeweilige Geschlecht zu erreichen. Sodann sind unter den verbleibenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten jene gewählt, die, unabhängig von ihrem Geschlecht, die meisten Stimmen erzielt haben.</p>	<p>(3) Die sieben <u>weiteren Mitglieder</u> werden anschließend in einer Listenwahl nach § 8 der Wahlordnung der SPD gewählt. Im ersten Wahlgang ist nur gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Bei der Feststellung der für jedes Geschlecht geltenden Mindestzahl werden die in der vorhergehenden Einzelwahl gewählten Frauen und Männer berücksichtigt.</p>	<p>In der Wahlordnung ist das Verfahren für die Listenwahl inzwischen so umfassend geregelt, dass nur noch die qualifizierte Mehrheit für den ersten Wahlgang festgelegt werden muss.</p> <p>Der Satz „Bei der Feststellung der für jedes Geschlecht geltenden Mindestzahl werden die in der vorhergehenden Einzelwahl gewählten Frauen und Männer berücksichtigt.“ ist eigentlich überflüssig, ergibt sich schon aus der WO.</p>
<p>§ 14</p>	<p>§ 13 Aufgaben und Rechte des Landesvorstands</p>	
<p>Der Landesvorstand leitet den Landesverband und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages verantwortlich. Der oder die von ihm Beauftragten können Berichte der nachgeordneten Organisationsgliederungen anfordern. Sie haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organe beratend teilzunehmen und bei Differenzen, die die zuständigen Organe handlungsunfähig machen, eine Entscheidung herbeizuführen.</p>	<p>Der Landesvorstand <u>ist das politische Führungsgremium des Landesverbandes</u>, leitet den Landesverband und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages verantwortlich. Der oder die <u>Die</u> von ihm Beauftragten können Berichte der nachgeordneten Organisationsgliederungen anfordern. Sie haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organe beratend teilzunehmen und bei Differenzen, die die zuständigen Organe handlungsunfähig machen, eine Entscheidung herbeizuführen.</p>	<p>Ergänzung der politischen Aufgabe in Abgrenzung zum GLV.</p> <p>Nur redaktionelle Korrektur.</p>
<p>§ 15</p>	<p>§ 14 Geschäftsführender Landesvorstand</p>	

(1) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesvorstandes und die besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte durch. Ihm gehören an: 1. der/die Landesvorsitzende, 2. die stellvertretenden Landesvorsitzenden, 3. der/die Schatzmeister/in, 4. der/die Landesgeschäftsführer/in als beratendes Mitglied.	(1) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesvorstandes und die besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte durch. Ihm gehören an: 1. der/die Landesvorsitzende, 2. die stellvertretenden Landesvorsitzenden, 3. der/die Schatzmeister/in, 4. der/die Landesgeschäftsführer/in als beratendes Mitglied.	Der GLV ist kein Organ und kann keine grundsätzlichen politischen Beschlüsse fassen.
(2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Vertretung des/r Landesvorsitzenden, die Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Landesvorstandes und die des/der Landesgeschäftsführers/in geregelt werden.	(2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Vertretung des/r Landesvorsitzenden, die Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Landesvorstandes <u>als finanz- und personalverantwortlichem Gremium</u> und die des/der Landesgeschäftsführers/in geregelt werden. <u>Die politische Führung obliegt dem Landesvorstand.</u>	Klarstellung der Aufgaben
Revisoren/innen		
§ 16	§ 15 Revisorinnen und Revisoren	
(1) Zur Prüfung der Kassenführung beim Landesverband werden fünf Revisoren/innen gewählt. Sie wählen den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende bzw. sein/e bzw. Ihr/e Stellvertreter/in nimmt beratend an den Landesvorstandssitzungen teil. Die Revisoren/innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes oder Angestellte der Partei sein.	(1) Zur Prüfung der Kassenführung beim Landesverband werden fünf Revisoren/innen gewählt. Sie wählen den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende bzw. sein/e bzw. Ihr/e Stellvertreter/in nimmt beratend an den Landesvorstandssitzungen teil. Die Revisoren/innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes oder Angestellte der Partei sein.	Keine Änderung
(2) Die Kassengeschäfte sind vierteljährlich zu prüfen. Beanstandungen sind umgehend dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.	(2) Die Kassengeschäfte sind vierteljährlich zu prüfen. Beanstandungen sind umgehend dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.	Keine Änderung
(3) Die Revisoren/innen sind an die Vertraulichkeit gebunden.	(3) Die Revisoren/innen sind an die Vertraulichkeit gebunden.	Keine Änderung

(4) Der Bericht der Revisoren/innen über die Kassenführung des Landesverbandes vor dem Landesparteitag bildet die Grundlage für die Entlastung des Landesvorstandes. Minderheiten können ihre abweichende Stellungnahme beifügen.	(4) Der Bericht der Revisoren/innen über die Kassenführung des Landesverbandes vor dem Landesparteitag bildet die Grundlage für die Entlastung des Landesvorstandes. Minderheiten können ihre abweichende Stellungnahme beifügen.	Keine Änderung
	§16 Beauftragte	
	(1) Der Landesvorstand benennt eine/n Mitgliederbeauftragte/n und eine/n Beauftragte/n, die/der für das Thema Gleichstellung im Landesverband zuständig ist.	
	(2) Ihre/seine Aufgabe ist es, Partei und Gremien in Fragen der Gleichstellung bzw. der Mitgliedergewinnung und –betreuung zu beraten, nach außen zu informieren und eine Kontrollfunktion auszuüben. Über die Arbeit wird im Rahmen der Parteitage berichtet.	
	(3) Dem Landesvorstand steht es frei, weitere Beauftragte zu benennen. Die Gesamtzahl darf die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes nicht überschreiten.	
Landesparteirat		
§ 17	§ 17 Zusammensetzung des Landesparteirates	
(1) Der Landesparteirat besteht aus: 1. 41 stimmberechtigten Mitgliedern und 2. weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.	(1) Der Landesparteirat besteht aus: 1. 54 stimmberechtigten Mitgliedern 2. und weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.	
(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:	(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:	
1. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Dithmarschen vorgeschlagenes Mitglied,	<u>1. 43 von den Parteitagen der Kreisverbände in geheimer Abstimmung nach § 8 WahlO zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder Kreisverband vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf den Landesparteitagen (§8 Absatz 1 Landdessatzung) auf die Kreisverbände verteilt,</u>	Bisheriges Verfahren ist nicht satzungskonform, da hier eine Listen- und keine Einzelwahl durchgeführt werden müsste. Um alle Kreisverbände und Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen zu können, müssten von ihnen selbst Delegierte für dieses Beschlussgremium gewählt werden.

2. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Flensburg vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
3. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Kiel vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
4. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Lauenburg vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
5. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Lübeck vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
6. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Neumünster vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
7. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Nordfriesland vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
8. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Ostholstein vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
9. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Pinneberg vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
10. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Plön vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
11. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
12. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
13. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Segeberg vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
14. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Steinburg vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
15. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Stormarn vorgeschlagenes Mitglied,	entfällt	
16. je ein von den Landesvorständen der Arbeitsgemeinschaften	<u>2. die Landesarbeitsgemeinschaften erhalten jeweils ein Grundmandat. Ihre Mitglieder im Landesparteirat werden auf den Landeskonferenzen bzw. Landesmitgliederversammlungen nach §8 Wahlo gewählt.</u>	
a. SPD 60plus,	entfällt	

b. AsF (Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen),	entfällt	
c. AfA (Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerfragen),	entfällt	
d. AGS (Arbeitsgemeinschaft Selbständige),	entfällt	
e. ASG (Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen),	entfällt	
f. ASJ (Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen),	entfällt	
g. AfB (Arbeitsgemeinschaft für Bildung),	entfällt	
h. Jusos (Jungsozialistinnen und Jungsozialisten),	entfällt	
i. Migration und Vielfalt,	entfällt	
j. selbstaktivspd,	entfällt	
k. Lesben und Schwule in der SPD	entfällt	
vorgeschlagenes Mitglied.	entfällt	
17. 15 weitere Mitglieder, bei deren Wahl insbesondere kommunalpolitische Mandats- und Amtsträger berücksichtigt werden sollen.	entfällt	Siehe oben: Da hier keine Vorschlagsrechte für einzelne Positionen vorliegen, müsste eine Listenwahl erfolgen, Praxis sind verbundene Einzelwahlen. Ebenso ist Praxis, dass die Kreisverbände je einen Vorschlag einbringen. Bei einer Listenwahl können die persönlichen Stellvertreter nach Abs. 5 (unten) nicht zugeordnet werden.
In den Fällen der Ziffern 1 bis 16 sind Kandidaturen gegen die Vorschläge der Kreis- oder Landesvorstände möglich. Die Gegenkandidatin oder der Gegenkandidat soll Mitglied des jeweiligen Kreisverbandes oder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft sein.	entfällt	Zur bestehenden Satzung: Wenn Gegenkandidaturen vorliegen kann die Wahl nach Abs. (4) nicht als verbundene Einzelwahl stattfinden.
(3) Die Mitglieder des Landesparteirates werden vom Landesparteitag gewählt. Bei der Zusammensetzung des Landesparteirates ist die Geschlechterquotierung zu gewährleisten.	entfällt	Auch hier ist die bisherige Satzung widersprüchlich. Da in der Praxis alle Positionen in (verbundenen) Einzelwahlen besetzt werden, kann die Quotierung so nicht gewährleistet werden, auch wenn die Vorschläge der Kreisvorstände quotiert sind. Derzeit ist die Quote knapp nicht erfüllt. Um die Forderung zu erfüllen, müssten die Mitglieder nach Abs. 1 Punkt 17 (alt) in einer Listenwahl gewählt werden.

<p>(4) Die nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 16 vorgeschlagenen Mitglieder werden in verbundener Einzelwahl gewählt. Wird keine Kandidatin oder kein Kandidat gewählt, so bleibt der Platz unbesetzt. Schlägt ein Kreisvorstand keine Kandidatin oder keinen Kandidaten vor, so erhöht sich die Zahl der weiteren vom Landesparteitag zu wählenden Mitglieder (Absatz 2 Ziffer 17) entsprechend.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Verbundene Einzelwahlen sind nur möglich, wenn keine Gegenkandidatur (Abs. 1 vorletzter und letzter Satz) vorliegt.</p> <p>Warum werden nur fehlende Vorschläge von Kreisvorständen ausgeglichen, nicht die von Arbeitsgemeinschaften?</p> <p>Die Regelung impliziert, dass die 15 weiteren Mitglieder (Abs.2 Punkt 17.) in Listenwahl zu wählen wären, was nicht gängige Praxis ist.</p> <p>Dass kein Kandidat gewählt wird, setzt voraus, dass keine Kandidatur vorliegt oder dass ohne Gegenkandidatur eine Person mehr Nein- als Ja Stimmen erhält.</p>
<p>(5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Verhinderungsfall jeweils durch persönliche Stellvertreter vertreten, die gemäß den Absätzen (3) und (4) gewählt werden. Auch amtsbezogene Mitglieder können vertreten werden.</p>	<p>Entfällt</p>	

<p>(6) Mitglieder mit beratender Stimme sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, sofern sie oder er Sozialdemokratin oder Sozialdemokrat ist, 2. die oder der Vorsitzende der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Schleswig-Holsteinischen Landtag, 3. die Sprecherin oder der Sprecher der schleswig-holsteinische Landesgruppe der sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestages, 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung aus Schleswig-Holstein, 5. eine schleswig-holsteinische Vertreterin oder ein schleswig-holsteinischer Vertreter der sozialdemokratischen Mitglieder im Europäischen Parlament, 6. die oder der Landesvorsitzende der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK). 7. die oder der Vorsitzende der Revisorinnen und Revisoren. 8. je eine Vertreter/in der vom Landesvorstand berufenen Foren und Projektgruppen. 		<p>Entfällt, da ohnehin alle Mitglieder des LV SH Rederecht haben.</p>
---	--	--

<p>(7) Der Landesparteirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine/n stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Landesparteirates leitet die Sitzungen des Landesparteirates und vertritt den Landesparteirat vor dem Landesparteitag und dem Landesvorstand.</p>	<p>(7) Der Landesparteirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die ein anderes Geschlecht als der/die Vorsitzende haben soll. Die/der Vorsitzende des Landesparteirates leitet die Sitzungen und vertritt den Landesparteirat vor dem Landesparteitag und dem Landesvorstand. <u>Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende bleiben bei Verlust des Delegiertenmandates im Amt. Ihr Stimmrecht ist an das Delegiertenmandat gebunden.</u></p>	<p>Problem: Da der LPR jetzt ein Delegiertengremium ist, gibt es keine Amtszeit. Die Zusammensetzung wird sich von Tagung zu Tagung ändern.</p> <p>Lösung: Der Vorsitz wird durch Wahl erworben. Diese Legitimation bleibt erhalten, auch wenn das Delegiertenmandat verloren geht. Nur so ist eine kontinuierliche Geschäftsführung des LPR-Vorstands gewährleistet.</p>
<p>§ 18</p>	<p>§ 18 Arbeit des Landesparteirates</p>	
<p>(1) Der Landesparteirat wird im Benehmen mit dem Landesvorstand mindestens zweimal im Jahr von seiner oder seinem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, von der in zu begründenden Ausnahmen abgewichen werden kann, einberufen.</p>	<p>(1) Der Landesparteirat wird im Benehmen mit dem Landesvorstand mindestens zweimal im Jahr von seiner/seinem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, von der in zu begründenden Ausnahmen abgewichen werden kann, einberufen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(2) Die oder der Vorsitzende des Landesparteirates hat eine Sitzung einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag des Landesvorstandes oder 2. auf Antrag von mindestens drei Kreisvorständen oder 3. auf Antrag von mindestens der Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften, nach Beschluss durch deren Landesvorstände. <p>Die Anträge auf Berufung müssen einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Liegt ein Antrag vor, muss die Sitzung binnen vier Wochen stattfinden.</p>	<p>(2) Die/der Vorsitzende des Landesparteirates muss eine Sitzung einberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag des Landesvorstandes oder 2. auf Antrag von mindestens drei Kreisvorständen oder 3. auf Antrag von mindestens der Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften, nach Beschluss durch deren Landesvorstände. <p>Die Anträge auf Berufung müssen einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Liegt ein Antrag vor, muss die Sitzung binnen vier Wochen stattfinden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(3) Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt parteiöffentlich. Die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>(3) Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt parteiöffentlich. Die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Keine Änderung</p>

§ 19	§ 19 Aufgaben und Befugnisse des Landesparteirates	
<p>(1) Der Landesparteirat entscheidet zwischen den Landesparteitag über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grundlegende Fragen von außen- und innenpolitischer Bedeutung, 2. grundlegende Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung, die sich über das Gebiet eines Kreisverbandes hinaus erstrecken. <p>Entscheiden Landesvorstand und Landesparteirat unterschiedlich, so findet eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesparteirat zur Beilegung der Unterschiede statt. Gelingt diese Beilegung nicht, so hat der Landesvorstand einen außerordentlichen Landesparteitag (§ 11) unverzüglich einzuberufen.</p>	<p>(1) Der Landesparteirat entscheidet zwischen den Landesparteitag über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grundlegende Fragen von außen- und innenpolitischer Bedeutung, 2. grundlegende Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung, die sich über das Gebiet eines Kreisverbandes hinaus erstrecken, <u>3. Anträge, die ihm vom Landesparteitag zur Entscheidung überwiesen wurden.</u> <p>Entscheiden Landesvorstand und Landesparteirat unterschiedlich, so findet eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesparteirat zur Beilegung der Unterschiede statt. Gelingt diese Beilegung nicht, so hat der Landesvorstand einen außerordentlichen Landesparteitag (§ 11) unverzüglich einzuberufen.</p>	<p>Beschlüsse über vom Landesparteitag überwiesene Anträge sind bisher satzungsmäßig nicht verankert.</p>
<p>(2) Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteirates, 2. die Mitglieder des Landesparteirates mit beratender Stimme, 3. der Landesvorstand, 4. die Kreisvorstände, 5. die Landesvorstände der Arbeitsgemeinschaften. 	<p>(2) Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteirates, 2. der Landesvorstand, 3. die Kreisvorstände, 4. die Landesvorstände der Arbeitsgemeinschaften. 	<p>Beratende Mitglieder wurden gestrichen.</p>
<p>(3) Der Landesparteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Landesvorstandes über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grundsätzliche organisatorische Fragen, 2. Einrichtungen von zentralen Parteiinstitutionen, die die Partei dauernd erheblich belasten, 3. die Vorbereitung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. 	<p>(3) Der Landesparteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Landesvorstandes über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grundsätzliche organisatorische Fragen, 2. Einrichtungen von zentralen Parteiinstitutionen, die die Partei dauernd erheblich belasten, 3. die Vorbereitung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. 	<p>Keine Änderung</p>

(4) Die Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Schleswig-Holsteinischen Landtag, die sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung, die schleswig-holsteinische Landesgruppe der sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestages, die schleswig-holsteinischen Mitglieder der Bundesregierung und die schleswig-holsteinischen sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen Parlamentes sind dem Landesparteirat im Rahmen der Gesetze berichtspflichtig. Sie haben Rederecht.	(4) Die Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Schleswig-Holsteinischen Landtag, die sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung, die schleswig-holsteinische Landesgruppe der sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestages, die schleswig-holsteinischen Mitglieder der Bundesregierung und die schleswig-holsteinischen sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen Parlamentes sind dem Landesparteirat im Rahmen der Gesetze berichtspflichtig. Sie haben Rederecht.	Keine Änderung
(5) Der Landesvorstand unterrichtet den Landesparteirat über die Haushaltsbeschlüsse und die Finanzplanung des Landesverbandes.	entfällt	Nicht gängige Praxis; Rechenschaftsberichte zu den Finanzen werden bei ordentlichen Landesparteitagen vorgelegt.
(6) Die Beschlüsse des Landesparteirates werden veröffentlicht.	(5) Die Beschlüsse des Landesparteirates werden veröffentlicht.	Keine Änderung
Schiedskommission		
§ 20	§ 20 Schiedskommission	
(1) Für die Schiedskommission beim Landesverband und bei den Kreisverbänden werden: a) ein/e Vorsitzende/r b) zwei Stellvertreter/innen sowie c) vier weitere Mitglieder gewählt. Sie entscheiden in der Besetzung mit einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen.	(1) Der ordentliche Landesparteitag wählt eine Schiedskommission nach § 34 Organisationsstatut der SPD.	Bildung und Arbeit der Schiedskommissionen ist einheitlich geregelt. Es gibt keinen satzungsmäßigen Gestaltungsspielraum.
(2) Schiedskommissionen werden beim Landesverband vom Parteitag, bei den Kreisverbänden von den Kreisparteitagen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.	(2) Die Schiedskommission arbeitet nach den Regelungen der Schiedsordnung der SPD.	s.o.
Mitgliederentscheid		
§ 21	§ 21 Mitgliederentscheid	

(1) Ein Mitgliederentscheid für den Bereich des Landesverbandes findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Dieses kommt zustande, wenn es von 5 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.	(1) Ein Mitgliederentscheid für den Bereich des Landesverbandes findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Dieses kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.	Das Quorum wird an § 23 OrgStatut angeglichen.
(2) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es a) ein Landesparteitag mit einfacher Mehrheit, b) der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt c) oder wenn es d) mindestens zwei Fünftel der Kreisverbände beantragen. Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Der Landesvorstand kann einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.	(2) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es a) ein Landesparteitag mit einfacher Mehrheit, b) der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt c) oder wenn es mindestens zwei Fünftel der Kreisverbände beantragen. Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Der Landesvorstand kann einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.	Redaktionelle Korrektur
(3) Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 25 Prozent der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben.	(3) Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 25 Prozent der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben.	Keine Änderung
(4) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen. Danach genügt die einfache Mehrheit.	(4) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen. Danach genügt die einfache Mehrheit.	Keine Änderung
	(5) Der Landesvorstand setzt den Zeitraum der Abstimmung fest und ist für die Durchführung des Mitgliederentscheids verantwortlich.	
	(6) Die Stimmabgabe findet durch Briefwahl oder Urnenwahl statt. Sie kann auch online durchgeführt werden, sofern ein sicheres Verfahren möglich ist.	Bisher gibt es kein rechtlich sicheres Verfahren. Dies soll aber weiterhin angestrebt werden.
	(7) Im Übrigen sind die §§ 13 und 14 OrgStatut sinngemäß anzuwenden.	
	§ 22 Urwahl	Es gilt hier insbesondere auch die Verfahrensrichtlinie des PV.

	<p>(1) Eine Urwahl <u>der Kandidatin/des Kandidaten für das Amt der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten</u> findet statt, wenn es mehrere Kandidaturen gibt und</p> <p>a) ein Landesparteitag mit einfacher Mehrheit, b) der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt c) oder wenn es mindestens zwei Fünftel der Kreisverbände beantragen.</p> <p>Sie findet ebenfalls aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Dieses kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.</p>	<p>Klarstellung der Rechtsstelle PV: zulässig ist die Urwahl nur bei der Spitzenkandidatur für das Amt Ministerpräsident/in, nicht aber für den ersten Listenplatzkandidaten der Landesliste. Dieser muss nach dem Landeswahlgesetz auf einer Aufstellungsversammlung gewählt werden.</p> <p>Grundlage äquivalent zum Mitgliederentscheid.</p>
	<p>(2) Das Personalvorschlagsrecht haben</p> <p>a) der Landesvorstand, b) die Kreisvorstände, c) die Ortsvereine, sofern ein Vorschlag von mindestens drei Ortsvereinen unterstützt wird.</p>	Äquivalent zu §3 Absatz 6 WahIO
	§ 23 Durchführung der Urwahl	
	<p>(1) Der Landesvorstand setzt den Zeitraum der Abstimmung fest und ist für die Durchführung der Urwahl verantwortlich.</p>	
	<p>(2) Die Stimmabgabe findet durch Briefwahl oder Urnenwahl statt. Sie kann auch online durchgeführt werden, sofern ein sicheres Verfahren möglich ist.</p>	Bisher gibt es kein rechtlich sicheres Verfahren. Dies soll aber weiterhin angestrebt werden.
	<p>(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p>	Analog § 14 OrgStatut.
Schlussbestimmungen		
§ 22	§ 22 Geltung übergeordneter Satzungen	

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts, der Wahlordnung und der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.	Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts, der Wahlordnung, der Finanzordnung und der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 23	§ 23 Satzungsänderung	
(1) Diese Satzung kann nur auf einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages geändert oder ergänzt werden. Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Organisationsgliederungen gemäß § 8 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 2 zugegangen sind.	(1) Diese Satzung kann nur auf einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages geändert oder ergänzt werden. Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Organisationsgliederungen <u>mindestens vier Wochen</u> vor dem Landesparteitag zugegangen sind.	Für außerordentliche Landesparteitage sind kürzere Antragsfristen möglich, für Satzungsänderungen sollten vier Wochen das Minimum sein.
(2) Abweichend von Abs. 1 kann über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages es verlangen.	(2) Abweichend von Abs. 1 kann über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages es verlangen.	
§ 24	§ 24 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft.	Diese Satzung tritt unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft.	Anpassung je nach Verfahren ggfs. notwendig. Mögliche Alternative: Diese Satzung tritt unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft mit Ausnahme der Neuregelungen zu Antrags- und Personalvorschlagsfristen. Diese treten mit der Einberufung des nächsten Landesparteitags in Kraft.